



Thomas Sliwka  
Ausschussvorsitzender

Bruchköbel, 03.07.2020

Niederschrift

Gremium	Haupt - und Finanzausschuss
Sitzungsnummer	3/2020
Datum	Dienstag, den 30.06.2020
Sitzungsdauer	20:00 Uhr bis 21:01 Uhr
Ort	Bürgerhaus Bruchköbel, Jahnstr. 3, 63486 Bruchköbel

**Teilnehmer:**

Vorsitz:

Ausschussvorsitzender Sliwka, Thomas (CDU)

Anwesende:

stellv. Ausschussvorsitzende Pauly, Monika (SPD)  
Ausschussmitglied Baier, Patrick (BBB)  
Ausschussmitglied Blum, Oliver (GRÜNE)  
Ausschussmitglied Broschowsky, Klaus Dieter (CDU)  
Ausschussmitglied Bürgstein, Patricia (GRÜNE)  
Ausschussmitglied Kitzmann, Alexander (CDU)  
Ausschussmitglied Ließmann, Peter (SPD)  
Ausschussmitglied Dr. Wingefeld, Volker (FDP)  
Ausschussmitglied Zeitler, Nicholas (CDU)  
Ausschussmitglied Zorbach, Stefanie (BBB)

Magistrat:

Bürgermeisterin Braun, Sylvia (FDP)  
Erste Stadträtin Cammerzell, Ingrid (CDU)  
Stadtrat Keim, Reiner (CDU)  
Stadtrat Legorjé, Hans-Joachim (BBB)  
Stadtrat Schadeberg, Volker (CDU)  
Stadtrat Schäfer, Jürgen (FDP)  
Stadtrat Viehmann, Norbert (SPD)  
Stadtrat von Wittich, Perry (SPD)

Stadtverordnetenversammlung:

Stadtverordneter Emmrich, Rolf (CDU)  
Stadtverordnete Lauterbach, Katja (FDP)

entschuldigt:

Ausschussmitglied Hormel, Harald (BBB)  
Ausschussmitglied Ringel, Uwe (GRÜNE)  
Stadtrat Jessl, Edwin (GRÜNE)  
Stadtrat Roth, H. Michael (BBB)  
Schriftführer Opalla, Dieter

Schriftführer:

stellv. Schriftführer Brede, Jens

## Tagesordnung

### öffentliche Sitzung

1. Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift der Sitzung vom 21.04.2020
2. Förderrichtlinie für die Gewährung von Zuschüssen für Trinkwasserenthärtungsanlagen (DS-93/2020)
3. Verschiedenes

## Protokoll, öffentliche Sitzung

Der Vorsitzende begrüßt die Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie mit 11 anwesenden Ausschussmitgliedern die Beschlussfähigkeit fest. Die Einladung zur Sitzung ist fristgerecht erfolgt.

1.	Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift der Sitzung vom 21.04.2020
----	---

Gegen die Niederschrift der Sitzung vom 21.04.2020 sind keine Einwände eingegangen, sie gilt daher als genehmigt.

TOP 2.	DS-93/2020	Förderrichtlinie für die Gewährung von Zuschüssen für Trinkwasserenthärtungsanlagen
--------	------------	---

### Änderungsvorschlag BBB:

Es handelt sich dem Inhalt nach nicht um eine Richtlinie (interne Regelung des Verwaltungshandelns), sondern um eine Satzung (verbindliche Rechtswirkung für Bürgerinnen und Bürger). Darauf sollte vor Beschlussfassung hingewiesen werden und die „Förderrichtlinie“ sollte dann auch entsprechend richtig als Satzung bezeichnet werden, einschließlich Regelung des Inkrafttretens und der üblichen Präambel.

Die Stadtverordnete Zorbach stellt fest, dass es sich inhaltlich um eine Richtlinie handelt und kann bedenkenlos als Richtlinie beschlossen werden. Die Bürgermeisterin weist auf die gleiche Bezeichnung und Wirkungsweise der Vereinsförderrichtlinie hin. Es handelt sich um eine klassische Richtlinie. Bei einer Satzung besteht eine Verpflichtung zur Auszahlung, dies ist bei einer Richtlinie anders.

Die Bezeichnung der Förderrichtlinie für die Gewährung von Zuschüssen für Trinkwasserenthärtungsanlagen behält diesen Titel.

**Abstimmung:** Einstimmig beschlossen.

### Änderungsvorschlag CDU:

Der Vorsitzende stellt den Antrag der CDU die Richtlinie wie folgt zu ergänzen:

..., oder mindestens in ihrer arbeits- und funktionsweise eine nachweisliche Enthärtung bei sach- und fachgerechtem Einbau, des Leistungswassers gewährleistet, ...

Der Vorsitzende spricht für den Antrag. Trotz fehlender Zertifizierung werden die Trinkwasserenthärtungsanlagen durch Meisterbetriebe fachgerecht eingebaut und entsprechen DIN-Normen. Die Bürgermeisterin sowie die Stadtverordneten Linek, Ließmann und Blum sprechen sich für den ursprünglichen Wortlaut aus. Es gibt diesbezüglich auch Empfehlungen der Kreiswerke. Gibt es denn zertifizier-

te Unternehmen in Bruchköbel die den Einbau vornehmen können, fragt die Stadtverordnete Zorbach. Dies wurde bejaht. Es folgte eine kontroverse Diskussion über die Zertifizierung der Anlagen.

Die Richtlinie wird wie folgt im Text unter Punkt zwei ergänzt (kursiv geschrieben):

Anlagen von privaten und gewerblichen Haus- und Grundstückseigentümer, deren Wirkungsweise vom Deutschen Verein des Gas- und Wasserfaches (DVGW) geprüft, eine DVGW-Zertifizierung besitzen (z.B. zur Gewährleistung der Einhaltung von EN 14743, DIN 19636 usw.)

*, oder mindestens in ihrer arbeits- und funktionsweise eine nachweisliche Enthärtung bei sach- und fachgerechtem Einbau, des Leistungswassers gewährleistet,*

und entsprechend den Herstellerangaben betrieben werden, können mit einem Zuschuss in Höhe von bis zu 30 % der zuwendungsfähigen Kosten, höchstens jedoch mit 300,00 € pro Haus- bzw. Gewerbeanschluss gefördert werden. Die Anforderungen der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) sind einzuhalten, die Anzeige- und Untersuchungspflichten nach §13 und §14 TrinkwV gelten entsprechend.

**Abstimmung:** Der Antrag wird mit sechs Ja Stimmen (CDU und BBB) und fünf Nein Stimmen (FDP, Grüne und SPD) beschlossen

#### **Änderungsvorschläge BBB und Grüne:**

Die Stadtverordnete Zorbach spricht für die nachfolgenden Änderungsvorschläge des BBB und der Grünen.

#### **Änderungsvorschlag:**

Der Wortlaut „und Erklärung“ ist aus dem Text zu streichen.

„Anträge auf Gewährung eines Zuschusses sind schriftlich mit Anlagenbeschreibung, Konstruktionschema sowie einer Kostenaufstellung ~~und Erklärung~~ an den Magistrat der Stadt Bruchköbel zu richten.“

**Abstimmung:** Einstimmig beschlossen.

#### **Änderungsvorschlag:**

Aus der Richtlinie wird der Wortlaut „Die Mitteilung über die funktionsbereite Herstellung für die Abnahme der geförderten Anlagen haben bis zum 30.11. des Antragsjahres zu erfolgen. Förderzusagen verlieren nach Ablauf des 30.11. des Antragsjahres ihre Gültigkeit“ gestrichen.

Die Richtlinie wird um den Text „Förderanträge können ganzjährig gestellt werden, eine Bewilligung von Anträgen ist nur bis zum Planansatz möglich. Wird die Anlage nach bewilligter Förderung nicht innerhalb von 12 Monaten ab Zugang der Bewilligung installiert bzw. der Nachweis der erfolgten Installation nicht erbracht, erlischt die Bewilligung.“ ergänzt.

**Abstimmung:** Einstimmig beschlossen.

Die Stadtverordnete Zorbach spricht dafür, dass die Art und Form der Bewilligung durch die Stadt geregelt sein sollte. Die Bürgermeisterin erklärt, dass jeder Antrag an die Stadt beantwortet wird. Dem wird nicht widersprochen und es erfolgt keine Änderung.

### **Änderungsvorschlag:**

Aus der Richtlinie wird der Text „Förderanträge für Anlagen, die bei objektiver Beurteilung bis zum 30.11. eines Jahres nicht realisiert werden können, werden unter dem Vorbehalt der Bereitstellung entsprechender Mittel in das folgende Haushaltsjahr übernommen.“ gestrichen.

**Abstimmung:** Einstimmig beschlossen.

### **Änderungsvorschlag:**

Der Text „Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht. Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet.“ wird vorgezogen hinter die Antragstellung.

**Abstimmung:** Einstimmig beschlossen.

Die Formulierung „Anträge, die wegen Erschöpfung der Haushaltsmittel im laufenden Haushaltsjahr nicht mehr bezuschusst werden können, werden unter dem Vorbehalt der Bereitstellung entsprechender Mittel in das folgende Haushaltsjahr übernommen.“ könnte zu einer Antragswelle führen. Laut der Bürgermeisterin sind zurzeit ca. 20 Anträge gestellt. Sollte es zu Mehranträgen kommen, ist dies in dem zukünftigen Haushalt zu berücksichtigen. Es gibt einen Konsens darüber, dass die Formulierung, wie in der Richtlinie formuliert, stehen bleibt.

### **Änderungsvorschlag:**

Der Satz „Die Antragstellerin / der Antragsteller verpflichtet sich, die vom Hersteller empfohlenen und notwendigen Wartungs- und Inspektionsintervalle von einem Fachbetrieb fristgerecht durchführen zu lassen, um der Gefahr von hygienischen Verunreinigungen während des Anlagenbetriebs auszuschließen. Die entsprechenden Protokolle über den Nachweis können in einem Zeitraum von 5 Jahren von der Stadt Bruchköbel angefordert werden.“ soll aus der Richtlinie gestrichen werden.

Die Bürgermeisterin plädiert für die Beibehaltung gerade aufgrund der jetzt fehlenden Zertifizierung. Dem folgt auch der Stadtverordnete Blum. Es sollten Kontrollen möglich sein und es handelt sich um eine Kann Regelung.

Dieser Satz bleibt unverändert in der Förderrichtlinie.

**Abstimmung:** Einstimmig beschlossen.

### **Änderungsvorschlag:**

Der Wortlaut „im Original“ ist aus dem Absatz „Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Vorlage nachprüfbarer und bezahlter Schlussrechnungen ~~im Original~~ sowie nach Fertigstellung und Abnahme der Anlage (durch Bescheinigung des ausführenden Fachbetriebs ~~im Original~~). Die geforderten Unterlagen können digital vorgelegt werden.“ ist zu streichen.

**Abstimmung:** Einstimmig beschlossen.

Laut Stadtverordnete Zorbach entfällt somit der Wortlaut „Die Unterlagen werden nach Prüfung ggf. dem Antragsteller wieder zugesandt.“

### **Änderungsvorschlag:**

Der Wortlaut „Die Stadt Bruchköbel ist zur Anlagenkontrolle während der nächsten 5 Jahre berechtigt.“ ist zu streichen.

Es erfolgte eine kontroverse Diskussion, wann Förderungen für eine weitere Anlage möglich sind bzw. mehrfach angefordert werden können. Ist eine Kontrolle ein hoher Verwaltungsaufwand? Die Bürgermeisterin spricht für die Formulierung. Eine Begrenzung erfolgt auch über die eingestellten Haushaltsmittel.

Der Wortlaut „Die Stadt Bruchköbel ist zur Anlagenkontrolle während der nächsten 5 Jahre berechtigt.“ bleibt in der Förderrichtlinie erhalten. Dieser wird unter dem Punkt 4 vor dem Satz 1 aufgeführt.

**Abstimmung:** Einstimmig beschlossen.

**Beschluss:**

Die Förderrichtlinie tritt mit den hier beschlossenen Änderungen rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

**Abstimmung:** Einstimmig beschlossen.

3.	Verschiedenes
----	---------------

Mit DS 23/2017 wurde eine regelmäßige Überprüfung der Gebührensatzungen beschlossen.

Eine entsprechende Zusammenstellung der Gebührensatzungen erfolgte in einer Tabelle und wird vorgestellt.

Die Bürgermeisterin sieht dies als guten Startpunkt für die regelmäßige Prüfung an. Die Überarbeitung der Gebührensatzung der Feuerwehren wurden bereits in Auftrag gegeben. Des Weiteren ist die Abfallsatzung in Bearbeitung. Im Zuge der Haushaltsberatungen an jede Satzung ranzugehen ist nicht zielführend. Die Stadtverordnete Zorbach fragt an, wann die letzte Kalkulation der Entwässerungssatzung stattfand. Herr Brede erwidert, dass die Verwaltung aktuell an der Gebührenkalkulation arbeitet. Der Stadtverordnete Ließmann bittet um Überprüfung der Gebührensätze, insbesondere der Satzungen mit DM Beträgen. Diese sollten vorrangig bearbeitet werden. Der Stadtverordnete Kitzmann bittet um Stellungnahme der Verwaltung, warum welche Satzungen nicht aktualisiert wurden.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen schließt der Vorsitzende die Sitzung um 21.01 Uhr.

Thomas Sliwka  
Ausschussvorsitzender

Jens Brede  
Schriftführer



Ersterfassungsdatum: 05.05.2020

Aktenzeichen:

Antragsteller:

Ersteller: Herr Rauschenbach

## Finanzverwaltung

<b>Beschlussvorlage</b>	<b>Drucksachen-Nr.: DS-93/2020</b>
-------------------------	------------------------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Magistrat der Stadt Bruchköbel	13.05.2020	2.
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bruchköbel	16.06.2020	7.
Haupt - und Finanzausschuss	30.06.2020	

### Titel:

### Förderrichtlinie für die Gewährung von Zuschüssen für Trinkwasserenthärtungsanlagen

### Beschlussvorschlag:

Die nachfolgende Förderrichtlinie für die Gewährung von Zuschüssen für Trinkwasserenthärtungsanlagen wird beschlossen:

## Förderrichtlinie für die Gewährung von Zuschüssen für Trinkwasserenthärtungsanlagen (Entkalkungsanlagen)

1. Die Stadt Bruchköbel kann auf Antrag im Rahmen der jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel einen Zuschuss zu Kauf und fachgerechter Installation für Trinkwasserenthärtungsanlagen (Entkalkungsanlagen) gewähren.
2. Antragsberechtigt sind alle privaten und gewerblichen Haus- und Grundstückseigentümer von baulichen Anlagen auf dem Gebiet der Stadt Bruchköbel.

Anlagen von privaten und gewerblichen Haus- und Grundstückseigentümer, deren Wirkungsweise vom Deutschen Verein des Gas- und Wasserfaches (DVGW) geprüft, eine DVGW-Zertifizierung besitzen (z.B. zur Gewährleistung der Einhaltung von EN 14743, DIN 19636 usw.) und entsprechend den Herstellerangaben betrieben werden, können mit einem Zuschuss in Höhe von bis zu 30 % der zuwendungsfähigen Kosten, höchstens jedoch mit 300,00 € pro Haus- bzw. Gewerbeanschluss gefördert werden. Die Anforderungen der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) sind einzuhalten, die Anzeige- und Untersuchungspflichten nach §13 und §14 TrinkwV gelten entsprechend.

Für eine Förderung von Trinkwasserenthärtungsanlagen gelten als zuwendungsfähige Kosten die durch Rechnung nachzuweisenden Aufwendungen für Material inkl. Einbaukosten. Planungskosten sind nicht förderfähig.

3. Anträge auf Gewährung eines Zuschusses sind schriftlich mit Anlagenbeschreibung, Konstruktionsschema sowie einer Kostenaufstellung und Erklärung an den Magistrat der Stadt Bruchköbel zu richten. Um sicher zu stellen, dass die Anlagen fachgerecht eingebaut werden, müssen sie von einem DVGW-zertifizierten Betrieb installiert werden; insbesondere sind adäquate Sicherungseinrichtungen zu berücksichtigen um hygienische Verunreinigungen und Rückkopplungen in das öffentliche Trinkwassernetz auszuschließen. Die allgemein anerkannten Regeln der Technik, z.B. DIN 1988, DIN EN1717 und DIN EN 806 sind entsprechend zu beachten.

Die Antragstellung soll vor Auftragsvergabe für die Anlage erfolgen. Die Mitteilung über die funktionsbereite Herstellung für die Abnahme der geförderten Anlagen haben bis zum 30.11. des Antragsjahres zu erfolgen. Förderzusagen verlieren nach Ablauf des 30.11. des Antragsjahres ihre Gültigkeit. Förderanträge für Anlagen, die bei objektiver Beurteilung bis zum 30.11. eines Jahres nicht realisiert werden können, werden unter dem Vorbehalt der Bereitstellung entsprechender Mittel in das folgende Haushaltsjahr übernommen. Die Antragstellerin/ der Antragsteller ist darüber schriftlich zu informieren.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht. Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Einganges bearbeitet. Anträge, die wegen Erschöpfung der Haushaltsmittel im lfd. Haushaltsjahr nicht mehr bezuschusst werden können, werden unter dem Vorbehalt der Bereitstellung entsprechender Mittel in das folgende Haushaltsjahr übernommen. Die Antragstellerin/ der Antragsteller ist darüber schriftlich zu informieren.

Die Antragstellerin / der Antragsteller verpflichtet sich, die vom Hersteller empfohlenen und notwendigen Wartungs- und Inspektionsintervalle von einem Fachbetrieb fristgerecht durchführen zu lassen, um der Gefahr von hygienischen Verunreinigungen während des Anlagenbetriebs auszuschließen. Die entsprechenden Protokolle über den Nachweis können in einem Zeitraum von 5 Jahren von der Stadt Bruchköbel angefordert werden.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Vorlage nachprüfbarer und bezahlter Schlussrechnungen **im Original** sowie nach Fertigstellung und Abnahme der Anlage (durch Bescheinigung des ausführenden Fachbetriebs im Original). Die Unterlagen werden nach Prüfung ggf. dem Antragsteller wieder zugesandt. Die Stadt Bruchköbel ist zur Anlagenkontrolle während der nächsten 5 Jahre berechtigt. Es entstehen keine Rechtsansprüche an die Stadt.

4. Der Zuschuss der Stadt Bruchköbel kann zurückgefordert werden, wenn
  - die Anlage vor dem Ablauf von 5 Jahren nach ihrer Installation demontiert oder stillgelegt wird, oder
  - die Anlage nicht antragsgemäß betrieben und gewartet wird.

Die Rückzahlung wird mit Rückforderung fällig.

Die Förderrichtlinie tritt nach Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung in Kraft.

Bruchköbel, den

**Begründung:**

Am 10.12.2019 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bruchköbel einstimmig beschlossen, dass im Produktkonto 11533000.7128000 ein Betrag von 30.000,00 € für Zuschüsse zum Kauf und Installation von Trinkwasserenthärtungsanlagen eingestellt wird.

Für eine Förderung sind klar definierte Kriterien notwendig, die in der vorliegenden Förderrichtlinie gegeben werden.

Um die für das Jahr 2020 bereitgestellten Fördermittel auszahlen zu können, wird die Stadtverordnetenversammlung gebeten, die vorliegende Förderrichtlinie für die Gewährung von Zuschüssen für Trinkwasserenthärtungsanlagen zu beschließen.

**Finanzierungsübersicht:**



# Förderrichtlinie für die Gewährung von Zuschüssen für Trinkwasserenthärtungsanlagen (Entkalkungsanlagen)

---

1. Die Stadt Bruchköbel kann auf Antrag im Rahmen der jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel einen Zuschuss zum Kauf und fachgerechter Installation für Trinkwasserenthärtungsanlagen (Entkalkungsanlagen) gewähren.
2. Antragsberechtigt sind alle privaten und gewerblichen Haus- und Grundstückseigentümer von baulichen Anlagen auf dem Gebiet der Stadt Bruchköbel.

Anlagen von privaten und gewerblichen Haus- und Grundstückseigentümer, deren Wirkungsweise vom Deutschen Verein des Gas- und Wasserfaches (DVGW) geprüft, eine DVGW-Zertifizierung besitzen (z.B. zur Gewährleistung der Einhaltung von EN 14743, DIN 19636 usw.), oder mindestens in ihrer arbeits- und funktionsweise eine nachweisliche Enthärtung bei sach- und fachgerechtem Einbau, des Leitungswasser gewährleistet und entsprechend den Herstellerangaben betrieben werden, können mit einem Zuschuss in Höhe von bis zu 30 % der zuwendungsfähigen Kosten, höchstens jedoch mit 300,00 € pro Haus- bzw. Gewerbeanschluss gefördert werden. Die Anforderungen der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) sind einzuhalten, die Anzeige- und Untersuchungspflichten nach §13 und §14 TrinkwV gelten entsprechend.

Für eine Förderung von Trinkwasserenthärtungsanlagen gelten als zuwendungsfähige Kosten die durch Rechnung nachzuweisenden Aufwendungen für Material inkl. Einbaukosten. Planungskosten sind nicht förderfähig.

3. Anträge auf Gewährung eines Zuschusses sind schriftlich mit Anlagenbeschreibung, Konstruktionsschema sowie einer Kostenaufstellung an den Magistrat der Stadt Bruchköbel zu richten. Um sicher zu stellen, dass die Anlagen fachgerecht eingebaut werden, müssen sie von einem DVGW-zertifizierten Betrieb installiert werden; insbesondere sind adäquate Sicherungseinrichtungen zu berücksichtigen um hygienische Verunreinigungen und Rückkopplungen in das öffentliche Trinkwassernetz auszuschließen. Die allgemein anerkannten Regeln der Technik, z.B. DIN 1988, DIN EN1717 und DIN EN 806 sind entsprechend zu beachten.

Die Antragstellung soll vor Auftragsvergabe für die Anlage erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht. Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Einganges bearbeitet. Förderanträge können ganzjährig gestellt werden, eine Bewilligung von Anträgen ist nur bis zum Planansatz möglich. Wird die Anlage nach bewilligter Förderung nicht innerhalb von 12 Monaten ab Zugang der Bewilligung installiert bzw. der Nachweis der erfolgten Installation nicht erbracht, erlischt die Bewilligung. Die Antragstellerin/ der Antragsteller ist darüber schriftlich zu informieren.

Anträge, die wegen Erschöpfung der Haushaltsmittel im lfd. Haushaltsjahr nicht mehr bezuschusst werden können, werden unter dem Vorbehalt der Bereitstellung entsprechender Mittel in das folgende Haushaltsjahr übernommen. Die Antragstellerin/ der Antragsteller ist darüber schriftlich zu informieren.

Die Antragstellerin / der Antragsteller verpflichtet sich, die vom Hersteller empfohlenen und notwendigen Wartungs- und Inspektionsintervalle von einem Fachbetrieb fristgerecht durchführen zu lassen, um der Gefahr von hygienischen Verunreinigungen während des Anlagenbetriebs auszuschließen. Die entsprechenden Protokolle über den Nachweis können in einem Zeitraum von 5 Jahren von der Stadt Bruchköbel angefordert werden.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Vorlage nachprüfbarer und bezahlter Schlussrechnungen sowie nach Fertigstellung und Abnahme der Anlage (durch Bescheinigung des ausführenden Fachbetriebs). Die geforderten Unterlagen können digital vorgelegt werden. Es entstehen keine Rechtsansprüche an die Stadt.

4. Die Stadt Bruchköbel ist zur Anlagenkontrolle während der nächsten 5 Jahre berechtigt. Der Zuschuss der Stadt Bruchköbel kann zurückgefordert werden, wenn
  - die Anlage vor dem Ablauf von 5 Jahren nach ihrer Installation demontiert oder stillgelegt wird, oder
  - die Anlage nicht antragsgemäß betrieben und gewartet wird.

Die Rückzahlung wird mit Rückforderung fällig.

Die Förderrichtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Bruchköbel, den 30.06.2020

Magistrat der Stadt Bruchköbel

Sylvia Braun  
Bürgermeisterin